

logischen Einstellung eine ablehnende Haltung gegenüber dem Aufbau des Sozialismus einnimmt, wird er deshalb niemals von den Organen unseres Staates zur Verantwortung gezogen werden. Er hat aber die Pflicht, sich loyal zu verhalten und die Gesetze unseres Staates zu beachten. Unser Staat muß darauf achten, daß die Kirche nicht von reaktionären Kräften benutzt wird, um religiös gebundene Menschen zu staatsfeindlichen Aktionen gegen unseren Staat aufzuhetzen. Die Ausübung religiöser Handlungen wird entsprechend der Verfassung nach wie vor garantiert, und unser Staat wird auch weiterhin sowohl die kirchlichen Einrichtungen als auch alle Menschen, die darin tätig sind, schützen und es nicht zulassen, daß durch verbrecherische Elemente die Stätten für religiöse Handlungen zu Aktionen gegen unseren Staat mißbraucht werden. Kirchliche Einrichtungen und das Christentum an sich haben mit diesem Prozeß nichts zu tun.

Das Urteil richtet sich gegen den Angeklagten als Bürger, weil er gegen unseren Staat vorgegangen ist und die durch die Verfassung geschützte Ordnung gefährdete, und damit indirekt gegen die reaktionären Kräfte in der Kirchenleitung, die diese feindliche Tätigkeit unterstützen und bestrebt waren, mit Hilfe des Angeklagten und der von ihm in Leipzig geschaffenen Organisation in der Studentengemeinde die NATO-Politik durchzusetzen. Der Angeklagte erkannte die Gefährlichkeit seiner Handlungen, deshalb hat er seine Tätigkeit und seine Verbindungen getarnt. Er ist für seine Handlungen verantwortlich und war demzufolge gemäß Art. 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik zu verurteilen. Der Senat erkannte entsprechend der Gefährlichkeit seiner Handlungen und unter Berücksichtigung seiner Intensität und Aktivität auf eine Zuchthausstrafe von fünf Jahren.

Quelle: „Neue Justiz“ 1958, S. 69

*

Zahlreiche weitere Urteile der Zonengerichte zeigen, wie auch in den Jahren 1954—1958 mit Hilfe des Artikels 6 der Zonenverfassung, des Artikel III A III der Kontrollratsdirektive 38, und seit dem 1. Februar 1958 mit Hilfe der Bestimmungen des Strafrechtsergänzungsgesetzes unter bewußter und planmäßiger Mißachtung der verfassungsmäßig garantierten Grundrechte gegen Personen vorgegangen wurde, die den Bestrebungen der SED hinderlich erschienen.

DOKUMENT 152

Urteil des Bezirksgerichts Halle

vom 11. 7. 1954

— 1 Ks 247/54 —

I 236/54

Die Angeklagten werden wegen Vergehens nach der KD 38 Abschn. II Art. III A III wie folgt verurteilt:

Der Angeklagte F. zu einer Gefängnisstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten,

der Angeklagte Fe. zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und sechs Monaten.

Beiden Angeklagten werden die Sühnemaßnahmen der KD 38 Abschn. II Art. IX, Ziff. 3—9, davon die der Ziff. 7, auf die Dauer von je fünf Jahren auferlegt.

Dem Angeklagten F. wird die Untersuchungshaft seit dem 1. März 1954 und dem Angeklagten Fe. seit dem 10. März 1954 in voller Höhe auf die erkannte Strafe angerechnet.

Die Kosten des Verfahrens haben beide Angeklagten zu tragen.

Aus den Gründen:

.....

Die Angeklagten befanden sich am 17. Juni 1953 auf einer gemeinsamen Baustelle in Berlin-Grünau. Als sie im Verlauf des Tages von den faschistischen Ausschreitungen im demokratischen Sektor Berlins erfuhren, legten sie, dem Beispiel anderer Arbeitskollegen folgend, ihre Arbeit nieder und begaben sich in das Stadtgebiet von Berlin. Nach ihren Angaben wollen sie sich an den Ausschreitungen faschistischer Banditen nicht beteiligt, sondern sich nur aus Neugierde an verschiedenen Brennpunkten dieser Provokationen aufgehalten haben. Nach dem sogenannten „Tag X“ hielten sich die Angeklagten des öfteren in West-Berlin auf und holten sich im Juli-August 1953 je zwei Bettelpakete bei den dortigen Dienststellen ab.

Seit Anfang Januar 1954 waren die Angeklagten auf der Baustelle in Klosterhäßeler beschäftigt. Beide nahmen auf Grund einer Einladung, die an alle Jugendlichen dieser Baustelle erging, im Monat Januar und Februar an Zirkelabenden des FDJ-Schuljahres teil. Am 19. Januar 1954 und 26. Januar 1954, wo sich die Angeklagten gleichfalls beteiligten, standen als Themen der 17. Juni 1953 und die sich daraus ergebenden Aufgaben und Schlußfolgerungen für die FDJ an. Gleich zu Beginn dieser Zirkelabende äußerte der Angeklagte F.: „Ihr könnt mit uns diskutieren wie ihr wollt, überzeugen könnt Ihr mich nicht.“ Nachdem der Zirkelleiter, der Zeuge Puls, den Charakter und die Hintermänner des sogenannten „Tag X“ in einleitenden Worten bekanntgegeben hatte, meldete sich der Angeklagte F. des öfteren zur Diskussion. Seine Diskussionsbeiträge wurden unterstützt durch den Angeklagten Fe. Unter anderem brachte der Angeklagte F. folgendes zum Ausdruck: „Der sogenannte ‚Tag X‘ ist durch die Arbeiter in der Republik ausgelöst worden, die ihre gerechten Forderungen vertraten und nicht durch bezahlte amerikanische Agenten“. Weiterhin führte er aus, daß die Arbeiter an diesem Tag das HO-Kaufhaus am Alex und HO-Kioske in Brand gesetzt hätten. Er wäre auch Augenzeuge gewesen, wie man Lehrlinge der Bauunion mit Knüppeln auf ihre Arbeitsstelle nach dem 17. Juni 1953 getrieben hätte. Beide Angeklagten verherrlichten dann die Lebensverhältnisse in Westdeutschland, wobei sich besonders der Angeklagte F. hervortat. Dieser brachte auch zum Ausdruck, daß in Westdeutschland weit mehr gebaut wird und die Polizei in Westdeutschland im Gegensatz zur Volkspolizei doch schneidige Kerle wären. Der Angeklagte F. äußerte weiterhin, wobei er vom Angeklagten Fe. unterstützt wurde: „Die sowjetischen Panzer hätten die Demonstrationen der Arbeiter niedergeschlagen. Wenn die Panzer eine halbe Stunde später gekommen wären, dann hätte man unsere führenden Regierungsmitglieder aufgehängt“. Der Angeklagte F., dem es besonders darauf ankam, die sowjetische Besatzungsmacht zu diffamieren, erklärte ferner: „Nach dem faschistischen Zusammenbruch hätten die sowjetischen Soldaten Uhren und Fahrräder gestohlen, während die Amerikaner die Bevölkerung mit Bananen, Apfelsinen und anderen Nahrungsmitteln beschenkt hätten“. In der weiteren Diskussion stellte der Angeklagte an die Versammlungsteilnehmer die provokatorische Frage, „was die rote Fahne auf dem Brandenburger Tor zu suchen hätte. Diese Fahne wäre das Zeichen des Blutes und des Mordens“. Aus seinen Ausführungen kam noch zum Ausdruck, daß er die RIAS-Sendungen abhörte. Hierbei sprach er auch die Verleumdungen aus, daß die demokratische Presse in der DDR nicht den Tatsachen entsprechend berichtet. Obwohl der Zeuge Puls und der von der FDJ-Kreisleitung anwesende Zeuge Driska durch entsprechende Gegenargumente die Angeklagten zu belehren versuchten, verblieben diese hartnäckig bei ihrer feindlichen Einstellung zu unserem demokra-